



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Alberto SOUTO DE MIRANDA  
Datenschutzbeauftragter  
Europäische Investitionsbank  
100, Boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxemburg  
LUXEMBURG

Brüssel, den 17. April 2013  
GB/MV/mk /D(2013)0746 C 2013-0279  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft: Konsultation gemäß Artikel 46 Buchstabe d zur Verwendung von Daten für einen anderen Zweck als den, für den sie erhoben wurden**

Sehr geehrter Herr Souto de Miranda,

vielen Dank für Ihre Anfrage betreffend die Verwendung von Daten bei der Europäischen Investitionsbank („EIB“) für einen anderen Zweck als den, für den sie erhoben wurden.

In Ihrer Anfrage ging es um drei Punkte, die alle mit diesem Aspekt zu tun haben. Sie werden daher in dieser Antwort gemeinsam behandelt.

### **1. Sachverhalt**

Sie möchten wissen, ob es rechtmäßig ist, für einen konkreten Zweck erhobene personenbezogene Daten für Untersuchungszwecke im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zu verwenden. Sie führen konkret den Fall von Daten an, die aus einem Zugangssicherungssystem oder einem Zeitmanagementsystem stammen und nun für Untersuchungen im Vorfeld eines Disziplinarverfahrens bei der EIB verwendet werden sollen.

Der EDSB hat Verarbeitungen im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren bei der EIB bereits einer Vorabkontrolle unterzogen. Nach Meldungen des Datenschutzbeauftragten (DSB) der EIB zur Vorabkontrolle von Verarbeitungen für Untersuchungszwecke hat der EDSB folgende Stellungnahmen angenommen:

- eine Stellungnahme vom 25. Juli 2005 zu einer Meldung von Datenverarbeitungen im Rahmen von Disziplinarverfahren (Fall 2005-0102);

- eine Stellungnahme vom 14. Oktober 2010 zu einer Meldung von Verfahren im Zusammenhang mit Betrugsuntersuchungen in der EIB-Gruppe (Fall 2009-0459). Betrugsuntersuchungen sind in diesem Zusammenhang von Belang, da das Ergebnis von Betrugsuntersuchungen Disziplinarmaßnahmen auf Initiative des Präsidenten der EIB zur Folge haben kann.

Bitte nehmen Sie jedoch zur Kenntnis, dass laut unserem Schreiben vom 8. Januar 2013 das Verfahren für Verwaltungsuntersuchungen bei der EIB dem EDSB gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) zu melden ist.

Im Rahmen der genannten Vorabkontrollen vertrat der EDSB die Auffassung, dass die Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitungen ausreichend Rechtmäßigkeit im Sinne von Artikel 5 der Verordnung gewährleisten.

Zur Verwendung gewisser Daten für einen bestimmten Zweck sagte der EDSB in der Stellungnahme zu Disziplinarverfahren: *„Es gibt keine systematischen Vorschriften über die Art von Daten, die in eine Disziplinarakte eingehen können. Die Art der Daten hängt weitgehend vom betreffenden Fall ab. Daher sollten Regeln bezüglich der Kriterien aufgestellt werden, anhand derer Beweismittel oder Daten in eine Disziplinarakte aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass nur relevante Daten aufbewahrt werden“*.

Zu Betrugsuntersuchungen führte der EDSB Folgendes aus: *„Wie im Abschnitt „Sachverhalt“ dargestellt, muss der IG/IN, um eine Untersuchung durchführen zu können, innerhalb der EIB uneingeschränkter Zugang zu allen relevanten Mitarbeitern, Informationen, Dokumenten und Daten einschließlich elektronischer Daten haben. [...] Es ist nicht leicht, im Vorhinein genau festzulegen, welche Daten genau in einem Untersuchungsverfahren erhoben und weiterverarbeitet werden. Es sind daher Garantien dafür vorzusehen, dass der Grundsatz der Datenqualität eingehalten wird. Dies könnte in Form einer allgemeinen Empfehlung für die Personen geschehen, die die Akten bearbeiten, in der ihnen nahegelegt wird, den Grundsatz der Datenqualität zu wahren“*.

Schließlich weist die EIB in ihrem Ersuchen noch darauf hin, dass der Zweck der gemeldeten „Zugangskontrolle“ darin bestand, Personen, Ausrüstung und Standorte vor Personen zu schützen, die zum Betreten der Räumlichkeiten der Bank nicht befugt sind, und dass es bei dem gemeldeten „Zeitmanagement“ unter anderem darum ging, An- und Abwesenheiten von Mitarbeitern zu erfassen.

## **2. Rechtliche Analyse**

Personenbezogenen Daten müssen für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung). Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b sieht ferner vor, dass personenbezogene Daten nicht in einer mit den Zwecken, für die sie erhoben wurden, nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen. Diese Anforderungen werden üblicherweise als „Grundsatz der Zweckbindung“ bezeichnet.

Artikel 6 besagt darüber hinaus, dass personenbezogene Daten nur dann für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden, verarbeitet werden dürfen, wenn die Änderung der Zwecke durch die internen Vorschriften des Organs oder der Einrichtung der EU ausdrücklich erlaubt ist.

Im Hinblick auf eine Änderung der Zweckbestimmung von Daten, die für einen konkreten Zweck erhoben wurden, weist der EDSB darauf hin, wie es auch in einem vor kurzem von der Artikel 29-Datenschutzgruppe angenommenen Papier heißt<sup>1</sup>, dass das Konzept der Zweckbindung ein wichtiger erster Schritt bei der Anwendung von Datenschutzvorschriften ist, da es die Voraussetzung für andere Anforderungen an die Datenqualität einschließlich Angemessenheit, Erheblichkeit, Verhältnismäßigkeit und sachliche Richtigkeit der erhobenen Daten sowie die Vorschriften über Datenaufbewahrungsfristen ist. Sie trägt zu Transparenz, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bei und hebt auf den Schutz der betroffenen Personen ab, indem sie für die Verarbeitung Verantwortlichen Grenzen für die Verwendung ihrer Daten aufzeigt. Gleichzeitig soll sie dem für die Verarbeitung Verantwortlichen aber auch einen gewissen Spielraum bieten.

Der Grundsatz der Zweckbindung, der auch den Begriff der „Vereinbarkeit der Nutzung“ umfasst, verlangt, dass immer, wenn eine Weiterverwendung erwogen wird, zwischen weiteren Verwendungen unterschieden wird, die „vereinbar“ sind, und anderen, die „unvereinbar“ bleiben sollten. Der Grundsatz der Zweckbindung soll einen ausgewogenen Ansatz bieten: einen Ansatz nämlich, der das Erfordernis der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit bezüglich der Zwecke der Verarbeitung auf der einen Seite und das pragmatische Erfordernis einer gewissen Flexibilität auf der anderen Seite in Einklang bringt.

In dem hier zu prüfenden Fall kann nach einer Analyse der Vorschriften für Disziplinarverfahren und Betrugsuntersuchungen bei der EIB geschlossen werden, dass diese Vorschriften die Verwendung aller erheblichen Arten von Daten im Zusammenhang mit Disziplinaruntersuchungen zulassen. Auch die Verarbeitung der Daten, die aus dem Zugangssicherungssystem oder dem Zeitmanagementsystem stammen, kann bei Disziplinarverfahren als vereinbar betrachtet werden. Daher kann die Weiterverwendung von Daten aus dem Zugangssicherungssystem und dem Zeitmanagementsystem im Rahmen von Disziplinarverfahren bei der EIB genehmigt werden.

Diese Genehmigung ist jedoch restriktiv auszulegen. Zunächst sollte die EIB nach der Einleitung eines Disziplinarverfahrens dafür sorgen, dass die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung gewahrt wird und ihre Notwendigkeit gegeben ist. Der Datenzugriff dürfte nicht in allen Fällen erforderlich sein, und vor einer Entscheidung über den Zugriff auf die Daten sollten Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit sorgfältig bewertet und begründet werden.

Die Möglichkeit der Wiederverwendung für einen anderen Zweck sollte ferner nur im Zusammenhang mit einem konkreten, bereits eröffneten Disziplinarverfahren in einem konkreten Fall gewährt werden. Wie in den bereits erwähnten Stellungnahmen zu Disziplinarverfahren und Betrugsuntersuchung unterstrichen, hängt die Art der Daten vom jeweiligen Fall ab und dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die für den zu untersuchenden Fall erheblich und erforderlich sind.

Es sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sich jede weitere systematische oder strukturierte Verwendung von Zugangssicherungs- oder Zeitmanagementdaten im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen oder Disziplinarverfahren im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung auf eine entsprechende interne Vorschrift stützen müsste.

Wir hoffen, hiermit Ihre Fragen beantwortet zu haben und stehen für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme 03/2013 zur Zweckbindung, angenommen am 2. April 2013, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_en.pdf).

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI